

---

Betreff: **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

**Bekanntmachung über die Aufhebung einer Treuhandschaft  
vom 23. März 1989**

(Bundesanzeiger Nr. 62 vom 1. April 1989)

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandschaft des nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zum Treuhänder bestellten

Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn,  
über das im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) vorhandene Vermögen der

Landesgenossenschaftsbank Sachsen eG, früher Dresden,  
aufgehoben.

Die Aufhebung der Treuhandschaft wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

Für Genossen, die ihre Ansprüche aus Geschäftsguthaben nicht angemeldet oder ihre Mitgliedschaft nicht glaubhaft gemacht haben, sind die auf diese Guthaben entfallenden Beträge bei dem Amtsgericht Bonn hinterlegt worden.

Berlin, den 23. März 1989  
V 3 — Z 23 — 21106220

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

Dr. Miletzki